

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5 lit. a und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung in der Versicherungsberatung

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen wir in unserer Versicherungsberatung in dem Umfang, wie die ÖSA Lebensversicherung diese in ihre Produktgestaltung einbezieht und veröffentlicht.

Strategie für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

In der Versicherungsberatung werden Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet, da sich die Auswirkung auf die zu erwartende Rendite für die von der ÖSA Lebensversicherung angebotenen Produkte nur unwesentlich unterscheidet bzw. der Versicherungsnehmer für die von ihm ausgewählten Publikumsfonds der Deka oder ihrer Kooperationspartner die Investitionsentscheidung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken selber trifft.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht.

Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

Stand: 10. März 2021